



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.090/4-Pr.7/90

Dr. Matousek/5629

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Parlament  
 1016 W i e n

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Ausländerbeschäftigungsgesetz ge-  
 ändert wird; Ressortstellaungnahme

STAMP GEGENSTANDS	
Z	29 - GE/9.90
Datum: 19. APR. 1990	
Verteilt	294.10

*Dr. Hajek*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 30. März 1990  
 Für den Bundesminister:  
 J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Reyer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.090/4-Pr.7/90

Dr. Matousek/5629

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

im H a u s e

zu Zl. 35.401/3-2/90 vom 15. Feber 1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Ausländerbeschäftigungsgesetz ge-  
ändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
beehrt sich, zu dem o.e. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen  
wie folgt:

I. Im Allgemeinen:

Die Feststellung im Vorblatt, "daß das Instrumentarium zur  
Verfolgung der illegalen Ausländerbeschäftigung nicht mehr  
wirksam genug eingesetzt werden kann" ist von ho. insofern  
kritisch zu kommentieren, als es dem ho. Ressort um die Bekämp-  
fung der illegalen Beschäftigung schlechthin geht und nicht  
nur um die Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung  
(vor diesem Hintergrund ist auch die ho. Stellungnahme  
generell zu sehen).

Dies gilt auch für den auf Seite 2 des Vorblattes angeführten  
Lösungspunkt "Ausbau des Kontrollsystems bei illegaler Aus-  
länderbeschäftigung" - nach ho. Auffassung ist ein effizien-  
tes Kontrollsystem zur generellen Bekämpfung illegaler Be-  
schäftigung aufzubauen, unabhängig, ob es sich um Ausländer  
oder Inländer handelt.

- 2 -

Das Anliegen der Wirtschaft ist ein amtlich erfaßtes und erfaßbares Sozialprodukt und die Verhinderung der Flucht der Bürger, seien es In- oder ausländer, in den wirtschaftlichen Untergrund. Reglementierungen des Zuganges zum Arbeitsmarkt für bestimmte Gruppen fördern immer die Flucht dieser in die "Schwarzarbeit" und "Untergrundwirtschaft". Darüber hinaus ergibt sich in der Folge die Notwendigkeit, diejenigen, denen die Erlangung einer Beschäftigung verwehrt wird, sozial betreuen zu müssen.

Die "Schwarzarbeit" muß als ein allgemeines Problem der Wirtschaft gesehen werden und daher auch allgemein bekämpft werden. Das punktuelle Ansetzen bei den Ausländern wird dieses Problem nicht lösen und nur zusätzliche - vor allem soziale und integrationspolitische - Probleme schaffen.

Langfristig anzustreben ist eine Liberalisierung des Arbeitsmarktes unter Schaffung gleicher Rechte und Pflichten für In- und Ausländer und Einbindung der letzteren in das Sozialgefüge und in die Sozialpartnerschaft.

Die Außenseiterrolle der Ausländer am Arbeitsmarkt mit geringerem Lohnniveau - weil geringeren Lohnnebenkosten -, was zur Verdrängung von teureren inländischen Beschäftigten führt, muß beseitigt werden.

Zu den Kosten (Seite 2 des Vorblattes) bzw. Personal- und Kostenaufwand (Seite 3 der Erläuterungen):

Hier werden der Personalaufwand für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung angeführt und in weiterer Folge "ein beträchtlicher zusätzlicher Personalaufwand" bei den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung (S. 3 der Erläuterungen). Diese Auswirkung des Gesetzes wird, abgesehen von der grundsätzlichen Frage der generellen Schwarzarbeitsbekämpfung, von ho. insofern als äußerst problematisch angesehen, als aus ho. Sicht die Sozialversicherungsträger und die Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungskasse insofern als berufenere Instanzen zur Bekämpfung erscheinen, da ihnen durch Schwarz-

- 3 -

arbeit Beiträge in beachtlichem Ausmaß entgehen, wogegen die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung lediglich den Vorteil der "Behördenqualität" haben, ansonsten aber durch Schwarzarbeit zumindest von der Mittelaufbringungsseite nicht tangiert sind; allerdings muß dazu einschränkend bemerkt werden, daß die bisher bestehende Regelung (insbesondere § 27) bereits die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung als zuständige Behörden vorsieht.

Der Hinweis auf Seite 2 unten / Seite 3 oben der Erläuterungen, daß über die Regelungen der 49. ASVG-Novelle hinaus "kein Anlaß (bestehe), auch noch einen in der Vordiskussion zu diesem Entwurf vorgeschlagenen Sozialversicherungsausweis für Ausländer einzuführen" geht am eigentlichen Problem vorbei, da ein Sozialversicherungsausweis - nach dem Prinzip des "Blüm-Modells" (in der Bundesrepublik Deutschland wurde das vom Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert BLÜM, angeregte Modell der Bekämpfung von Schwarzarbeit mittels der Einführung eines verpflichtend mitzuführenden und daher jederzeit kontrollierbaren Sozialversicherungsausweises eingeführt) - für Inländer und Ausländer gleichermaßen gelten müßte.

Anzumerken ist weiters, daß es im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, offenbar verabsäumt wurde, die im Interesse der wirtschaftlichen Lage notwendigen Liberalisierungen, die vor allem auch zur Beseitigung des Facharbeitermangels erforderlich wären, zu verankern.

So wird im Gegenteil etwa - gemäß der unter Punkt A.) 1.) der Erläuterungen niedergelegten Zielsetzung - durch die neuen Regelungen betreffend die erstmalige Beschäftigung von Ausländern die Integration von Einwanderern vor allem aus den östlichen Nachbarländern entscheidend erschwert (vgl. insbesondere Art. I Z 13 bzw. § 4b des Entwurfs). In weiterer Konsequenz könnte dies dazu

- 4 -

führen, daß höher qualifizierte ausländische Fachkräfte auf die Arbeitsmärkte anderer westlicher Industriestaaten mit für ausländische Arbeitnehmer leichter zu erreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten ausweichen, während in Österreich verbleibende weniger qualifizierte Arbeitnehmer vermehrt das österreichische Sozialsystem belasten.

Weiters läßt der vorliegende Entwurf eine explizite Ausnahmeregelung hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern für kurzfristige Einschulungen im Rahmen von joint ventures vermissen, desgleichen für kurzfristige Arbeitsverträge als Saisonarbeitskräfte, insbesondere im Fremdenverkehrsbereich.

Nach ho. Ansicht sollten auch speziell auf Grenzregionen bzw. Zollausschlußgebiete abgestellte Ausnahmebestimmungen bzw. liberalere Regelungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des jeweils angrenzenden Staates sind, in das gegenständliche Novellierungsvorhaben eingefügt werden. Dies deshalb, weil grenznahen Betrieben häufig keine österreichischen Arbeitnehmern vermittelt werden können und die vermehrt erforderliche Einstellung ausländischer Arbeitnehmer einen erhöhten administrativen Aufwand und damit verbunden nicht unerhebliche finanzielle Belastungen zur Folge hat.

## II. Im Besonderen:

### Zu § 3 Abs. 6 (und Seite 5 unten / 6 oben der Erläuterungen)

Die Verpflichtung des Inhabers der Beschäftigungsbewilligung, im Kontrollfall den Nachweis seiner Berechtigung am Arbeitsplatz jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten, unterscheidet sich nach ho. Auffassung nicht mehr allzu stark vom "Blüm-Modell". Diese Bestimmung erscheint aber im Hinblick auf eine Diskussion bedeutsam, die zwischen der Stadt Wien (als öffentlichem Auftraggeber) und der Wiener Gebietskrankenkasse läuft, wonach die sogenannte Bauinspizienten der Stadt Wien bei der zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dienenden Kontrolle auf den Baustellen zwar die bei der Gebietskrankenkasse versicherten Personen überprüfen dürften, nicht aber die Nicht-

- 5 -

Versicherten (=die Schwarzarbeiter!), da dies gegen den Datenschutz verstosse (es ist dabei besonders bedauerlich, daß der gute Wille und die im Rahmen der bestehenden Richtlinien auch beim öffentlichen Auftraggeber gegebene Verpflichtung, selbst auf die Einhaltung korrekter arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen zu achten, unterlaufen bzw. administrativ abgetötet, hingegen andere Stellen administrativ aufgebläht werden).

Zu § 8 Abs. 3 (und Seite 10 und 11 der Erläuterungen)

Die Sicherstellung der Überprüfung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines korrekten Beschäftigungsverhältnisses ist an sich begrüßenswert.

Es stellt sich lediglich die Frage, wer den "Dienstzettel" (??) über die vereinbarten arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen dem Arbeitsamt zu übermitteln hat. Der in den Erläuterungen als Verpflichteter genannte Arbeitgeber sollte im Gesetzestext genannt werden.

Zu § 26 Abs. 3

In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, erscheint es wegen der mit dem Bergbau verbundenen besonderen Gefahren zum Schutz von Leben und Gesundheit der eine Betriebskontrolle durchführenden Organe der Arbeitsmarktverwaltung unbedingt erforderlich, vor Beginn der Betriebskontrolle jedenfalls den Bergbauberechtigten oder einen von ihm namhaft gemachten Vertreter zu verständigen.

Es wäre daher in Art. I Z 36 zwischen dem Satz "Eine Verständigung hat jedoch zu unterbleiben, wenn ... nach Ansicht der einschreitenden Organe der Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte." und dem Satz "Auf Verlangen haben sich die Organe der Arbeitsmarktverwaltung durch einen Dienstausweis auszuweisen." folgender Satz einzufügen:

- 6 -

"Vor Beginn der Betriebskontrolle ist in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, jedenfalls der Bergbau-berechtigte oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter zu verständigen."

Zu § 28 (und Seite 16 + 17 der Erläuterungen)

Gilt analoges wie bereits früher ausgeführt, die Straftatbestände und die Strafausmaße sollten bei illegaler Beschäftigung von Inländern in gleichem Ausmaß gelten.

Zu § 32

Die vorgesehene zusätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers, für den die Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen, scheint über das Ziel zu schießen. Es wäre wohl vernünftiger, die Gebietskrankenkassen ebenso wie bei der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses zu verpflichten, das Arbeitsamt von der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu verständigen, und zwar ab sofort und nicht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die entsprechenden Daten automationsunterstützt im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger erhalten.

Im Hinblick auf diese grundsätzlichen Einwände dürfen aus ho. Sicht interministerielle Gespräche angeregt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 30. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

